

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem dieselbe begründenden Dienstverhältniß vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

Aus dem Dienstverhältniß ausgeschiedene Personen, welche in Chemnitz wohnen bleiben, gelten noch auf die Zeit, für welche die Steuer zur Kasse bezahlt ist, als Mitglieder der letzteren, dafern sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter einer anderen Krankenkasse angehören.

Der Dienstbote behält die Ansprüche auf die in § 1 verb. mit § 2 Abs. 2 geordneten Unterstützungen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen, wenn seine Erkrankung binnen 3 Tagen nach dem Tage dieser Beendigung bei der Kassenverwaltung gemeldet wird (s. § 2 Abs. 1), sowie wenn er zur Zeit dieser Beendigung bereits Krankenunterstützung genießt.

#### § 6. Höhe der Steuer.

Die an die Kasse zu zahlende jährliche Steuer beträgt 6 Mark für jeden Dienstboten.

#### § 7. Fälligkeit der Steuer.

Die Steuer ist in halbjährlichen Terminen in den ersten 14 Tagen des Januar und in den ersten 14 Tagen des Juli an die Kasse voranzuzahlen.

Wenn ein beitriftspflichtiger Dienstbote das erste Mal hier in Dienst tritt, hat er die Steuer auf die Zeit von Beginn des Vierteljahres, innerhalb dessen der Dienstantritt erfolgt, bis zum Schlusse des laufenden Halbjahres sofort beim ersten Eintrage in das Gesindeverzeichnis an die Kasse zu zahlen.

Rückständige Steuern werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

#### § 8. Steuerpflicht.

Der Dienstbote hat die Steuer aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Dienstberrschaft haftet jedoch für richtige und pünktliche Entrichtung der Steuer, welche sie deshalb bei Mittellosigkeit oder Zahlungssäumniß des Dienstboten für letzteren verlagsweise zahlen muß.

Eine Rückzahlung der gezahlten Steuer findet in keinem Falle statt.

#### § 9. Quittungsbogen.

Für jeden der Kasse angehörigen Dienstboten wird bei der ersten Steuerentrichtung ein Quittungsbogen ausgefertigt, welcher die Bestimmungen in §§ 1—8 enthält. Bei jeder folgenden Steuerzahlung ist dieser Quittungsbogen für den Eintrag der Quittung mit dem Gesindezeugnißbuch vorzulegen.

#### § 10. Kassenverwaltung.

Die Kasse wird vom Stadtrathe verwaltet und es leidet auf dieselbe alle für städtische Kassen bestehenden Bestimmungen Anwendung.

Die Verwaltungskosten werden aus der Kasse bestritten.

#### § 11. Ersatzpflicht der Dienstherrschaften.

Dem Stadtrathe bleibt vorbehalten, die Ersatzung aller Aufwendungen der Kasse für ein Kassenmitglied von dessen Dienstherrschaft zu verlangen, wenn das Kassenmitglied durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft erkrankt ist.

#### § 12. Ausfälle und Ueberschüsse.

Reichen die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind von der Stadtkasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten. Ueberschüsse der Kasse fließen zur Stadtkasse bis zur Deckung der bisherigen, sowie etwaiger zukünftiger Vorschüsse der Stadtkasse.

#### § 13. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Das bisher geltende Regulativ, die Dienstbotenkrankenkasse betreffend, vom 31. Juli 1863 nebst den dazu gehörigen Nachträgen wird aufgehoben.

### pa. 166a. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878.

#### § 12. Die Steuer beträgt:

in Klasse bei einem Einkommen

1. von über	300—400 Mark	1/2 Mark,
2. " "	400—500 " "	1 " "
3. " "	500—600 " "	2 " "
4. " "	600—700 " "	3 " "
5. " "	700—800 " "	4 " "
6. " "	800—950 " "	6 " "
7. " "	950—1100 " "	8 " "
8. " "	1100—1250 " "	11 " "
9. " "	1250—1400 " "	14 " "
10. " "	1400—1600 " "	17 " "
11. " "	1600—1900 " "	22 " "
12. " "	1900—2200 " "	30 " "
13. " "	2200—2500 " "	38 " "
14. " "	2500—2800 " "	48 " "
15. " "	2800—3300 " "	59 " "
16. " "	3300—3800 " "	76 " "
17. " "	3800—4300 " "	94 " "
18. " "	4300—4800 " "	114 " "
19. " "	4800—5400 " "	136 " "
20. " "	5400—6300 " "	162 " "
21. " "	6300—7200 " "	189 " "

Bei allen weiteren Klassen beträgt die Steuer 3 vom Hundert desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 12 000 Mark um je 1200 Mark, von da bis zu 30 000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60 000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

§ 15. Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitriftspflichtigen mit Einschluß des Mietwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderung des letzteren — vorbehaltlich der Bestimmung in § 21, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Ertragnisse